

Satzung der Fischereigenossenschaft „Rehbach Haßloch“

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Rehbach Haßloch“ hat am 10.07.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name , Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen Fischereigenossenschaft „Rehbach Haßloch“ .
Sie hat ihren Sitz in Haßloch und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Fischereibehörde.

§ 2

Fischereigebiet der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfaßt die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Haßloch an folgenden offenen Gewässern :

Name des Gewässers :	Rehbach
Streckenbereich:	innerhalb der Gemarkungsgrenzen

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltendem Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluß von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.
- (2) Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die Mitglieder, der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage für die Beitrags – und Nutzungsverhältnisse sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach der anteiligen Länge der Uferlinie des Fischereirechts ¹⁾. Dem streckenmäßig kleinsten Fischereirecht ist mindestens eine Stimme zuzuordnen, mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf eine Mitglied nicht entfallen. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen zu , so können die darauf entfallenden Stimmen nur von einer Vertreterin/ einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden
Satz 4 gilt entsprechend, wenn an einem Gewässergrundstück mehrerer Fischereirechte bestehen.

¹⁾ Abweichende Regelung nach § 29 Abs. 3 LfischG zulässig

- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Den Übergang eines Fischereirechts hat die Erwerberin / der Erwerber dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen. Das Verzeichnis kann von den Mitgliedern bei der Gemeindeverwaltung Haßloch jederzeit eingesehen werden.

§ 5

Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte¹).
- (2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Gegen die Festsetzung können die Mitglieder Einwendungen erheben.
- (3) Wird über die Bewertung eines Fischereirechtes keine Einigung erzielt, so ist die Wertfestsetzung durch eine Sachverständige/ einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung der Sachverständigen/des Sachverständigen ist die Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

- der Vorstand und
- die Genossenschaftsversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied.
- (2) Für den Vorsitzenden und das Mitglied des Vorstandes ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und das Mitglied des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf 5 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu begleiten besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann.
Zur Vorsitzenden /zum Vorsitzenden oder zu ihrer / seiner Stellvertreterin, ihrem/seinem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden; es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Nach zweimaligen unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

¹) Abweichende Regelung nach § 29 Abs. 5 LfischG zulässig.

- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

§9

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf , mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und die Vorsitzende/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden .
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen.
Er hat insbesondere :
 1. das Mitgliederverzeichnis nach § 4 Abs. 2 anzulegen und zu führen,
 2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 3 zu bestellen,
 3. die Vertragsverhandlungen für Fischereipacht und Fischerreierlaubnisverträge zu führen,
 4. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 5. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Fischereinutzung für die Mitglieder der Genossenschaft aufzustellen,
 6. die Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge anzufertigen,
 7. die Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftversammlung einzuberufen,
 8. den Haushaltsplan auszuführen,
 9. die Geschäfts – und Kassenführung zu überwachen,
 10. den Schriftwechsel zu führen sowie Bekanntmachungen zu veranlassen.
- (3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einer Geschäftsführerin/ einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (4) Schriftliche Erklärungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind.

§ 11 Genossenschaftversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist von der /vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Alle Versammlungen sind durch Bekanntgabe der Einladung im Veröffentlichungsorgan der Gemeindeverwaltung Haßloch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen. Eine Bevollmächtigte/ ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
- (3) Über den wesentlichen Verlauf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 2. die Angabe der vertretenen Werte der Fischereirechte
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung Haßloch zur Einsicht durch die Genossenschaftsmitglieder auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzende/Vorsitzenden und Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über:
 1. die Haushaltssatzung,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festlegung der Bedingungen für den Abschluß von Fischereipacht – und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluß von Fischereipachtverträgen und welche den Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 5. die Verwendung des Reinertrages sowie die Erhebung der Beiträge,
 6. die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und einer Kassenführerin/eines Kassenführers
 7. die Festlegung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, die Kassenführerin/den Kassenführer und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch den Beschluß des Vorstandes übertragen werden.
- (4) Die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung auf die Gemeinde Haßloch durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragung kann befristet werden; die Befristung soll mit Beginn und Ende des Fischereipachtverhältnisses übereinstimmen. Die Vereinbarung soll aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden können.
- (5) Der Genossenschaftsvorstand bleibt während der Zeit der Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die Gemeinde Haßloch bestehen. Er kann Genossenschaftsversammlungen zur Kündigung oder Änderung der Übertragung nach Abs. 4 und zu Zwecken, deren Verfolgung keinen unmittelbaren Einfluß auf die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft durch die in Satz 1 genannte Körperschaft haben (z.B. Wahl des neuen Vorstandes) einberufen.

§ 13 Beschlussfassung

Die Genossenschaftversammlung beschließt Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder (§ 4 Abs. 2) . Kommt ein Beschluss über eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftversammlung einzuberufen, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 14 Haushalts -, Kassen – und Rechnungswesen

- (1) der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 1. April folgenden Jahres vorzulegen ist.

§ 15 Auszahlung des Reinertrages

Über die Verwendung des nach Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft verbleibenden Reinertrages entscheidet die Genossenschaftversammlung; der Beschluss ist gem. § 17 bekanntzumachen. Beschließt die Versammlung nicht, den Reinertrag an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird; die Beträge verfallen zur Genossenschaft.

§ 16 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan (Amtsblatt) der Gemeinde Haßloch .-

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67454 Haßloch, .10.07.20003

Der Genossenschaftsvorstand
